



Beiträge für freiwillig Versicherte, deren Ehe-/Lebenspartner nicht gesetzlich krankenversichert ist

Die Beiträge für freiwillig Versicherte werden aus den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet. Ist Ihr Ehe-/beziehungswise Lebenspartner (eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) nicht gesetzlich krankenversichert, sind auch dessen Einnahmen bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

Dies gilt nicht:

- wenn die Einnahmen des Mitglieds die halbe Beitragsbemessungsgrenze (derzeit 1.856,25 Euro), die Einnahmen des Ehe-/Lebenspartners oder die Einnahmen des Ehe-/Lebenspartners nach Abzug von Freibeträgen für Kinder übersteigen,
- für hauptberuflich Selbstständige, sofern sie nicht beitragsmäßig sind oder einen Gründungszuschuss beziehen,
- wenn die Ehe-/Lebenspartner dauernd getrennt leben (§ 1361 BGB),
- bei Rentenantragstellern, in der Zeit der Rentenantragstellung bis zum Beginn der Rente,
- bei Personen, deren Rentenzahlung eingestellt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist,
- bei Schwangeren, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 SGB V erhalten bleibt,
- für Mitglieder, deren Ehe-/Lebenspartner in einem Staat mit Sozialversicherungsabkommen pflichtversichert ist,
- für Mitglieder, deren Ehe-/Lebenspartner nach dem Krankheitsfürsorgesystem der EG pflichtversichert ist,
- für Mitglieder, die als Fachschüler versichert sind.

Welche Einnahmen sind beitragspflichtig?

Die Beitragsbemessung orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beider Ehe-/Lebenspartner. Berücksichtigt werden grundsätzlich alle Einnahmen, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden oder theoretisch verbraucht werden könnten. Die Einnahmen müssen nachgewiesen werden, zum Beispiel durch einen aktuellen Einkommensteuerbescheid oder eine Verdienstbescheinigung.

Unterhaltsberechtigter Kinder

Wenn Sie gemeinsame unterhaltsberechtigter Kinder haben, mindern sich Ihre beitragspflichtigen Einnahmen. Die TK kann aber unterhaltsberechtigter Kinder nur dann berücksichtigen, wenn diese

- die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllen oder
- nicht in der Familienversicherung versichert werden können, weil der andere Elternteil nicht gesetzlich krankenversichert ist und sein Einkommen die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

Sind die Bedingungen für eine Familienversicherung erfüllt, beträgt der monatliche Absetzungsbetrag 511 Euro. Für die Kinder, die wegen des genannten Ausschlusses nicht familienversichert sein können, beträgt der monatliche Absetzungsbetrag 851,67 Euro.

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen

Die eigenen Einnahmen des Mitglieds werden mit den um etwaige Absetzungsbeträge für Kinder geminderten Einnahmen des nicht gesetzlich krankenversicherten Ehe-/Lebenspartners addiert. Das so ermittelte anrechenbare Familieneinkommen wird anschließend halbiert und gegebenenfalls auf die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt.

Beispiel anhand einer Familie mit zwei Kindern:

Einnahmen des Ehegatten (nicht gesetzlich versichert):	3.100 EUR
Abzug für 2 Kinder - je 511 EUR:	1.022 EUR
= bereinigtes Ehegatteneinkommen	2.078 EUR
+ Einnahmen des Mitglieds:	500 EUR
Ergebnis:	2.578 EUR

Die Halbierung des Ergebnisses ergibt 1.289 Euro. Da die ermittelte Einnahme die halbe Beitragsbemessungsgrenze 2011 (1.856,25 Euro) nicht übersteigt, erfolgt keine weitere Kürzung. Die Beiträge berechnen sich aus 1.289 Euro.

Berechnung der Beiträge

Die Beiträge werden prozentual aus den ermittelten Einnahmen berechnet: mindestens aus monatlich 851,67 Euro (gesetzliche Mindesteinnahme) und höchstens aus 1.856,25 Euro (halbe Beitragsbemessungsgrenze).

Je nach Einnahmeart gelten unterschiedliche Beitragsätze:

- für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezüge (Pensionen und Betriebsrenten) sowie für neben diesen Einnahmen erzielte Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 15,5 Prozent,
- für sonstige Einnahmen und Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (sofern sie nicht neben dem Bezug einer Rente/Versorgungsbezug erzielt werden) der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von 14,9 Prozent,
- für die Pflegeversicherung 1,95 Prozent beziehungsweise für Mitglieder ohne Kinder 2,2 Prozent.

Bitte informieren Sie uns umgehend, wenn sich Ihre Einnahmeverhältnisse ändern. Da wir bei höheren Einnahmen verpflichtet sind, die Beiträge auch rückwirkend anzupassen, können Sie hierdurch eventuelle Beitragsnachforderungen vermeiden.